



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Dorfen** (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Dorfen als öffentliche Einrichtung.

Diese sind:

| Einrichtungsnummer: | Bezeichnung:                                            |
|---------------------|---------------------------------------------------------|
| 1771150003          | Städtischer Kindergarten Grüntegernbach                 |
| 1771150004          | Städtischer Kindergarten Dorfen, Pfiffikus              |
| 1771150035          | Städtisches Kinderhaus Oberdorfen (Krippe + KiGa)       |
| 1771150052          | Haus für Kinder Unterm Regenbogen (Krippe + KiGa)       |
| 1771150056          | Städtisches Kinderhaus Dorfen Pustebume (Krippe + KiGa) |
| 1771150060          | Städtisches Kinderhaus Sonnenhügel (Krippe + KiGa)      |
| 1771150061          | Waldkindergartengruppe Eibach                           |
| 1771150062          | Städtischer Kindergarten Eibach                         |
| 1771150063          | Städtischer Kindergarten Schwindkirchen                 |
| 1771150064          | Waldhasen Schwindkirchen Am Kreuzberg                   |
| 1771150083          | Städtisches Kinder- und Jugendhaus Dorfen (KiGa + Hort) |

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Betreuung und/oder Verpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.



#### § 4 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebühren entstehen auf der Grundlage des abgeschlossenen Betreuungsvertrages. Sie entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 2) Die Essensbeiträge entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine rechtzeitige Abbestellung erfolgt.
- 3) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag vor dem 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind grundsätzlich verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

#### § 5 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Dorfen werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit und dem Alter des Kindes für jeden Monat des Betreuungsjahres erhoben.
- 2) Wird die Kindertageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- 3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.

#### § 6 Übernahme der Benutzungsgebühren

- 1) Die Gebühren können nach § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- 2) Die Personensorgeberechtigten haben einen entsprechenden Antrag zu stellen, sofern sie der finanziellen Verpflichtung selbst nicht nachkommen.
- 3) Der Freistaat Bayern gewährt einen Zuschuss auf Kindergartenbeiträge ab dem 01.09. des Kindergartenjahres in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zur Einschulung. Der Zuschuss wird auf die Benutzungsgebühr angerechnet. Anrechnung ist auf die Höhe der Benutzungsgebühr begrenzt. Auf die Mitteilungspflicht nach Art 37 Abs. 2 BayEUG wird verwiesen.

#### § 7 Verpflegung

- 1) Erhält das Kind in der Kindertagesstätte ein Mittagessen werden zusätzlich zu den Benutzungsbeiträgen Verpflegungskosten erhoben.
- 2) Die Verpflegungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 3) Verpflegungskosten können auf schriftlichen Antrag zurückerstattet werden, wenn ein Kind rechtzeitig entschuldigt die Einrichtung länger als 5 zusammenhängende Öffnungstage nicht besucht. Pro Tag wird 1/20 der Monatspauschale erstattet.



## § 8 Ersatz der Auslagen

Nach tatsächlichem Aufwand sind sonstige Auslagen (z.B. Ausflüge) direkt in der Einrichtung zu erstatten.

## § 9 Gebührensätze Krippe

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

### Benutzungsgebühr

| tgl.Regelbuchung<br>an 5 Tagen in der<br>Woche | Krippenkinder<br>1 Jahr - 3 Jahre<br>ab 1.9.2022 | ab 1.9.2023 |
|------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------|
| <i>über 4 bis 5 Stunden</i>                    | 240,00 €                                         | 250,00 €    |
| <i>über 5 bis 6 Stunden</i>                    | 250,00 €                                         | 260,00 €    |
| <i>über 6 bis 7 Stunden</i>                    | 290,00 €                                         | 300,00 €    |
| <i>über 7 bis 8 Stunden</i>                    | 330,00 €                                         | 340,00 €    |
| <i>über 8 bis 9 Stunden</i>                    | 370,00 €                                         | 380,00 €    |
| <i>über 9 bis 10 Stunden</i>                   | 410,00 €                                         | 420,00 €    |

Zusätzliche Buchungsstunden am Nachmittag sind ab einer täglichen Standardbuchungszeit von über 6 Stunden möglich. Hierfür und für Kurzzeitbetreuungen wird pro angefangene Stunde eine Gebühr von 2,40 € erhoben.

Dies entspricht einer Monatsgebühr von 9,60 €.

## § 10 Gebührensätze Kindergarten

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

### Benutzungsgebühr

| tgl.Regelbuchung<br>an 5 Tagen in der<br>Woche | Kindergartenkinder<br>ab 3 Jahre<br>ab 1.9.2022 | ab 1.9.2023 |
|------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------|
| <i>über 4 bis 5 Stunden</i>                    | 120,00 €                                        | 130,00 €    |
| <i>über 5 bis 6 Stunden</i>                    | 140,00 €                                        | 150,00 €    |
| <i>über 6 bis 7 Stunden</i>                    | 160,00 €                                        | 170,00 €    |
| <i>über 7 bis 8 Stunden</i>                    | 180,00 €                                        | 190,00 €    |
| <i>über 8 bis 9 Stunden</i>                    | 205,00 €                                        | 215,00 €    |
| <i>über 9 bis 10 Stunden</i>                   | 225,00 €                                        | 235,00 €    |



Zusätzliche Buchungsstunden am Nachmittag sind ab einer täglichen Standardbuchungszeit von über 5 Stunden möglich. Hierfür und für Kurzzeitbetreuungen wird pro angefangene Stunde eine Gebühr von 1,65 € erhoben.

Dies entspricht einer Monatsgebühr von 6,60 €.

Aufgrund des erhöhten Aufwands wird für Kindergartenkinder unter 3 Jahren ein Zuschlag von 50% erhoben.

### § 11 Gebührensätze Hort

1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

#### **Benutzungsgebühr**

|                      | Hortkinder<br>ab Schulbesuch<br>ab 1.9.2022 | Hortkinder<br>ab Schulbesuch<br>ab 1.9.2023 |
|----------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------|
| über 1 bis 2 Stunden | 70,00 €                                     | 80,00 €                                     |
| über 2 bis 3 Stunden | 86,00 €                                     | 96,00 €                                     |
| über 3 bis 4 Stunden | 113,00 €                                    | 113,00 €                                    |
| über 4 bis 5 Stunden | 137,00 €                                    | 137,00 €                                    |
| über 5 bis 6 Stunden | 162,00 €                                    | 172,00 €                                    |
| über 6 bis 7 Stunden | 196,00 €                                    | 206,00 €                                    |
| über 7 bis 8 Stunden | 221,00 €                                    | 231,00 €                                    |
| über 8 bis 9 Stunden | 250,00 €                                    | 260,00 €                                    |
| über 9 Stunden       | 275,00 €                                    | 285,00 €                                    |

2) Für Ferienbuchungen können

|                   |          |
|-------------------|----------|
| ab 15 bis 29 Tage | 1 Monat  |
| ab 30 bis 44 Tage | 2 Monate |
| ab 45 Tage        | 3 Monate |

längere Buchungszeiten gebucht werden.

3) Für Ferienbuchungen externer Kinder wird eine Tagespauschale von 20,00 € erhoben

### § 12 Frühdienst

Die Gebühr für den Frühdienst (je ¼ Stunde) in den Kinderbetreuungseinrichtungen beträgt 7,50 € pro Monat.



### § 13 Verpflegungskosten Krippe

Für die Krippen in den Kinderhäusern Pustebume, Haus für Kinder Unterm Regenbogen, Kinderhaus Sonnenhügel und Kinderhaus Oberdorfen gelten folgende Verpflegungspreise:

|                           |             |             |
|---------------------------|-------------|-------------|
| Preis je Essen:           | 3,20 €      | 3,40 €      |
| Monatspreis bei Essen an: | ab 1.9.2022 | ab 1.9.2025 |
| 1 Tag pro Woche           | 12,80 €     | 14,00 €     |
| 2 Tagen pro Woche         | 25,60 €     | 27,00 €     |
| 3 Tagen pro Woche         | 38,40 €     | 41,00 €     |
| 4 Tagen pro Woche         | 41,20 €     | 54,00 €     |
| 5 Tagen pro Woche         | 64,00 €     | 68,00 €     |

### § 14 Verpflegungskosten Kindergarten

1. Für den Kindergarten im Kinder- und Jugendhaus Dorfen gelten folgende Verpflegungspreise:

|                           |             |             |
|---------------------------|-------------|-------------|
| Monatspreis bei Essen an: | ab 1.9.2022 | ab 1.9.2024 |
| 1 Tag pro Woche           | 14,00 €     | 16,00 €     |
| 2 Tagen pro Woche         | 28,00 €     | 32,00 €     |
| 3 Tagen pro Woche         | 42,00 €     | 47,00 €     |
| 4 Tagen pro Woche         | 56,00 €     | 63,00 €     |
| 5 Tagen pro Woche         | 70,00 €     | 78,00 €     |

2. Für die Kindergärten im Kinderhaus Pustebume, Kinderhaus Pfiffikus, Haus für Kinder unterm Regenbogen, Kinderhaus Sonnenhügel und Kinderhaus Oberdorfen gelten folgende Verpflegungspreise:

|                           |             |             |
|---------------------------|-------------|-------------|
| Preis je Essen:           | 3,50 €      | 3,70 €      |
| Monatspreis bei Essen an: | ab 1.9.2022 | ab 1.9.2025 |
| 1 Tag pro Woche           | 14,00 €     | 15,00 €     |
| 2 Tagen pro Woche         | 28,00 €     | 30,00 €     |
| 3 Tagen pro Woche         | 42,00 €     | 44,00 €     |
| 4 Tagen pro Woche         | 56,00 €     | 59,00 €     |
| 5 Tagen pro Woche         | 70,00 €     | 74,00 €     |



### § 15 Verpflegungskosten Hort

Für den Hort im Kinder- und Jugendhaus gelten folgende Verpflegungspreise:

|                           |             |             |
|---------------------------|-------------|-------------|
| Preis je Essen:           | 3,75 €      | 4,60 €      |
| Monatspreis bei Essen an: | ab 1.9.2022 | ab 1.9.2024 |
| 1 Tag pro Woche           | 15,00 €     | 18,00 €     |
| 2 Tagen pro Woche         | 30,00 €     | 36,00 €     |
| 3 Tagen pro Woche         | 45,00 €     | 54,00 €     |
| 4 Tagen pro Woche         | 60,00 €     | 72,00 €     |
| 5 Tagen pro Woche         | 75,00 €     | 90,00 €     |

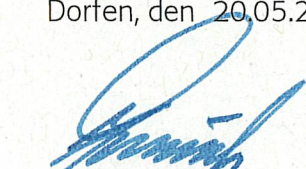
### § 16 Verwaltungsgebühr

Bei Umbuchungen wird eine Verwaltungsgebühr von 30.- € erhoben.

### § 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Dorfen, den 20.05.2025



Heinz Grundner  
Erster Bürgermeister